

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Schumacher Eloxal GmbH, Am Wendelpfad 17, 58507 Lüdenscheid

§ 1 Geltungsbereich

Wir liefern und leisten auf der Grundlage unserer Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Diese gelten für unsere Geschäfte gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Unsere Angebote sowie unsere Angaben und Auskünfte sind freibleibend und unverbindlich. Sie befreien den Besteller insbesondere nicht von eigener Prüfung, ob der von ihm zur Verfügung gestellte Grundwerkstoff zur Beschichtung und Eloxierung geeignet ist.

Der Besteller ist verpflichtet, schriftlich mitzuteilen, welche Materialzusammensetzung, welcher Reinheitsgrad, welcher Wärmebehandlungs- und Oberflächenbearbeitungszustand und welche Eigenspannungen, der uns zur Verfügung gestellte Grundstoff aufweist.

Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, schriftlich mitzuteilen, wenn er lichtbeständige Farben wünscht.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum an uns zu leisten. Scheck und Wechsel werden nur nach Vereinbarung akzeptiert.

Bei einer wesentlichen Änderung unserer Bearbeitungskosten, insbesondere bei Änderung der Kosten für die von uns zu verarbeitenden Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Steuern, Zöllen usw. können wir eine angemessene Preisanpassung bis zu 10 % vornehmen. Betrifft die Änderung eine Preisanpassung von mehr als 10 % ist der Besteller verpflichtet, über eine angemessene Preisänderung mit uns zu verhandeln. Kommt eine Preisanpassung daraufhin nicht zustande oder scheitern die Verhandlungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Aufrechnung ist nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten zum Gegenstand hat.

§ 4 Qualität des Grundwerkstoffes & der zu behandelnden Teile

Der Besteller ist verpflichtet, uns Grundwerkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Eloxierung geeignet sind, sog. Eloxalqualität.

Erforderlich ist, dass der Grundwerkstoff entmagnetisiert und keine Werkstoff-, Bearbeitungs- oder Oberflächenfehler aufweist, insbesondere frei von Rissen, Porennestern, Fremdstoffeinschlüssen, Dopplungen, Einfall- und Kaltschweißstellen, Schrumpf- und Korbrissen sowie von Wirbelungen und Lunker ist. Darüber hinaus muss er frei sein von Anhaftungen, insbesondere von Kleber oder Kleberresten sowie von Zink, Schwefel, Silikon, Gusschutt, Formsand, Zunder, Ölkohle, (eingebrenntem) Fett, Schweißschlage, Graphit, Farbe oder Farbresten.

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen auch nach Aufforderung durch uns nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Eingangskontrolle

Eine Kontrolle von Menge und Qualität des angelieferten Grundwerkstoffes durch uns erfolgt nicht. Für Menge und Qualität sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns nach Durchführung der Beschichtung und Eloxierung ermittelten Werte maßgebend. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass ein arbeitsbedingter Ausschuss bis zu 5 % branchenüblich ist, sog. Badverlust.

§ 6 Beschichtung und Eloxierung

Wir führen die Beschichtung und Eloxierung in dem vereinbarten Umfang so aus, dass die oberflächenbearbeiteten oder – behandelten Teile keine sichtbaren Fehler auf der/den wesentlichen Oberfläche(n) zeigen, die nicht auf die Qualität des Grundwerkstoffes zurückzuführen sind. Sichtbare Fehler liegen vor, wenn sie vom menschlichen Auge bei dekorativer Anwendung aus einem Abstand von mindestens 0,5 m und in anderen Fällen aus einem Abstand von mindestens 2 m unter Tageslichteinfall wahrnehmbar sind. Maßgeblich ist die zur Beschichtung und Eloxierung von uns behandelte Größe und nicht der vom Besteller durchgeführte Zuschnitt.

Anodenkontakte müssen vom Besteller toleriert werden, es sei denn, dass dieser die Anodenkontaktpunkte zuvor schriftlich definiert hat.

§ 7 Lieferung

Unsere Lieferung erfolgt ab Werk. Der Umfang ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Die Wahl der Versandart und der Verpackung erfolgt durch uns. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine ausdrückliche Weisung erteilt hat. Abweichende Vereinbarungen in Text- oder Schriftform sind möglich. Teillieferungen sind zulässig und werden getrennt berechnet.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Ist es absehbar, dass die Lieferung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden wir den Besteller in Schrift- oder Textform hierüber informieren und die Gründe sowie die voraussichtliche Lieferzeit mitteilen, sofern uns dies möglich ist. Wir kommen mit der Lieferung erst in Verzug, wenn uns erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt worden ist, wir die Gründe der Nichtlieferung zu vertreten haben und der Besteller seine Leistung vollständig erbracht hat.

Die Lieferfrist beginnt mit der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns und steht unter der Bedingung, dass die Gegenleistung erbracht wurde. Bei Kleinteilen behalten wir uns eine Fehlmenge bis zu 5 % der Auftragsmenge vor. Transportverpackungen sind auf der Grundlage der Verpackungsverordnung zurückzugeben. Andere Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

§ 8 Gefahrübergang

Mit der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft an den Besteller ist die Ware unverzüglich abzunehmen. In diesem Moment geht die Gefahr auf den Besteller über. Die Wahl der Versandart und der Verpackung erfolgt durch uns. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine ausdrückliche Weisung erteilt hat.

§ 9 Pfandrecht, Sicherungseigentum & Eigentumsvorbehalt

Der Besteller räumt uns an den uns zur Bearbeitung übergebenen Grundwerkstoffen ein gesetzliches Pfandrecht ein, dass wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen können.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Schumacher Eloxal GmbH, Am Wendelpfad 17, 58507 Lüdenscheld

Für den Fall, dass wir die von uns beschichteten und eloxierten Grundwerkstoffe vor der vollständigen Bezahlung an den Besteller ausliefern, überträgt uns der Besteller das Eigentum an dem Grundwerkstoff zur Sicherung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, sog. Sicherungseigentum. Ist der Besteller selbst nicht Eigentümer des Grundwerkstoffes, etwa auf Grund eines Eigentumsvorbehaltes, tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, was zur Folge hat, dass wir durch Befriedigung des Eigentümers selbst an dem Grundwerkstoff Eigentum erwerben können. Ist der Grundwerkstoff bereits einem Dritten zur Sicherheit übereignet, tritt der Besteller an uns seinen Anspruch auf Rückübereignung ab.

Sofern wir auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch Verarbeitung oder Umbildung an den uns gelieferten Grundwerkstoffen Eigentumsrechte erwerben, bestehen diese bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung fort. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er verpflichtet sich, sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung seines Anspruchs gegen den Erwerber vorzubehalten. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind ausgeschlossen. Sollten dennoch Pfändungen oder sonstiger Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen, hat der Besteller uns hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, erfolgt diese kostenlos für uns und wir erwerben das Eigentum oder entsprechendes Miteigentum an dem Produkt. Der Besteller tritt an uns aufschiebend bedingt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen mit deren Entstehen ab. Ist die Forderung gegen den Dritten höher als unsere Forderung, so geht die Forderung nur in der entsprechenden Höhe über. Der Besteller ist zum Einzug der Forderung gegen Dritten in unserem Namen berechtigt. Bei Verletzung dieser Vorschrift, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Ansprüche wegen Schadensersatzes behalten wir uns vor.

§ 10 Gewährleistung

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den individuell vereinbarten Eigenschaften.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gegen uns ist, dass der Besteller seinen Pflichten aus § 377 HGB nachkommt, sog. Mängelrüge. Eine Mängelrüge ist als rechtzeitig anzusehen, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung beim Besteller oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgt. Ist die Ware von dem Besteller abgenommen oder hat eine Vorab-Prüfung stattgefunden, ist die Mängelrüge insoweit ausgeschlossen, wenn der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt hätte festgestellt werden können.

Ist die Mängelrüge berechtigt, leisten wir nach Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung des Bestellers fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Ein Rücktritt ist bei nur geringfügigen Mängeln nicht möglich. Die Gewährleistung verjährt in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Der Gewährleistungsanspruch ist nicht abtretbar.

§ 11 Ausschluss der Gewährleistung

Ausgeschlossen ist unsere Gewährleistung in den Fällen,

- a) wenn der Besteller einen schlechten oder vorkorrodierten Grundwerkstoff anliefert oder fehlerhafte oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- b) wenn der Mangel auf einen Fehler des von dem Besteller zur Verfügung gestellten Grundwerkstoffes zurückzuführen ist;
- c) wenn die Ware Einfärbungen durch Lichtbeständigkeit aufweist;

d) wenn die Ware geringe Farbabweichungen, insbesondere Eigenfärbungen aufweist.

Dies gilt nicht, wenn der gerügte Mangel durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Haftung

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Das gilt auch, wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig handeln. Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem ProdHaftG oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit in Anspruch genommen werden.

§ 13 Muster

Die von uns zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Muster stehen in unserem Eigentum. Unser Eigentum muss eindeutig gekennzeichnet werden. Die Weitergabe an Dritte oder zu Werbezwecken bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 14 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegendes Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen und nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskämpfe und Streiks oder behördlicher Verwaltungsakte sowie Versorgungs-schwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten. Wir werden den Besteller unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen, soweit uns dies möglich ist, zu beschränken. Die Information erfolgt in Text- oder Schriftform, in dringenden Fällen telefonisch. Gemeinsam mit dem Besteller werden wir das weitere Vorgehen abstimmen.

§ 15 Insolvenzfall

Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von der Bestellung zurückzutreten.

§ 16 Datenschutz & EDV-Verarbeitung

Der Besteller stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Lüdenscheld.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Besteller verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Schumacher Eloxal GmbH, Am Wendelpfad 17, 58507 Lüdenscheid**

wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beidseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.